

# TEXT (TEIL B)

1. Es sind nach Art der Nutzung zulässig:

SO Campingplatzgebiet: Feriencamping 1.4. - 31.10.

Dauerplätze und Touristik

Wintercamping 1.11. - 31.3.

Winterabstellplätze

2. Auf dem im Plangebiet festgesetzten Teil des Campingplatzes sind maximal 12 Standplätze zulässig.

3. Auf den Standplätzen sind nur die nach §1 Abs.2 Satz1 der Zelt- und Campingplatzverordnung (in der Fassung vom 01.03.88.) genannten mobilen Freizeitunterkünfte zugelassen. Mobilheime oder die in §1 Abs.2 Satz 2 genannten Wohnanhänger sind unzulässig.

Freizeitunterkünfte, die zur Winteraufstellung auf den Standplätzen verbleiben sollen, müssen sich für deren Dauer in einem Zustand befinden, der deren jederzeitige Ortsveränderlichkeit ermöglicht.

4. Nebenanlagen sind gemäß §14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere in Verbindung mit den Freizeitunterkünften An- und Umbauten wie feste Sockelverkleidungen und Schutzdächer, Vorlauben, Holzflechtzäune. Ausgenommen sind Nebenanlagen gemäß §14 (2) BauNVO (Nebenanlagen zur Versorgung mit Strom, Gas, Wasser und zur Ableitung von Abwasser).

Auch das Aufschütten von Erdwällen ist nicht zulässig, es sei denn, diese Maßnahmen lassen sich aus dem Bepflanzungsplan ableiten.

5. Die Bepflanzung muß aus standortgerechten Laubgehölzen bestehen und ist nach Maßgabe des zum B - Plan Nr. 15 gehörenden Bepflanzungsplanes anzulegen und zu unterhalten (s. Text zu B - Plan Nr. 15 Ziffer 7 ).

6. Der Wanderweg, ca. 50 m landeinwärts der Hochuferkante darf nicht durch Einzäunungen gegenüber Flächen mit anderer Nutzung abgegrenzt werden. Der Wanderweg ist 2,0 m breit.